

Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Earn-Out-Regelungen bei Praxistransaktionen Rechtliche und steuerliche Betrachtungen

Jens Hörmann, Rechtsanwalt, Partner
Jannis Lührs, Steuerberater, Associate

01 Rechtliche Strukturierung

02 Steuerliche Strukturierung

01

Rechtliche Strukturierung

Jens Hörmann, Rechtsanwalt, Partner

Begriff

- Eine Earn-Out-Klausel ist ein variabler Kaufpreisbestandteil, der zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Vollzug der Transaktion fällig wird, wenn bestimmte vertraglich definierte Erfolgsparameter erfüllt wurden.

Zweck

- Überbrückung von Kaufpreisdifferenzen zwischen Käufer und Verkäufer
- Einpreisung von zukünftigen Unsicherheiten
- Plausibilisierung der Ergebnisse der Financial Due Diligence
- Risikoabsicherung (Schutz gegen Überzahlung)

Inhaltliche Ausgestaltung

- Festlegung der Voraussetzungen, die eingetreten sein müssen, dass der Earn-Out-Anspruch entsteht
 - Finanzielle Erfolgsfaktoren:
 - z.B. EBIT, EBITDA, Jahresüberschuss, operativer Cash Flow, Umsatz
 - Nicht finanzielle Erfolgsfaktoren:
 - z.B. Markteinführung, Zulassung von Medikamenten, Anzahl von Patienten, Verbleib bestimmter Schlüsselpersonen, etc.
- Höhe des Earn-Outs bei Erreichen der Faktoren:
 - Digitales Prinzip („Alles oder Nichts“)
 - Variable Bestimmung in Abhängigkeit des Grades der Erfüllung der Erfolgsfaktoren („Sliding Scale“)
- Festlegung des Betrachtungszeitraums
- Bei „MVZ-Transaktionen“ häufig finanzielle Parameter kombiniert mit anderen Voraussetzungen, z.B. Erreichen EBITDA und zusätzlich ungekündigtes Arbeitsverhältnis mit Earn-Out-Berechtigtem

Vertragsgestaltung

- Erfolgsziele sind so exakt wie möglich zu beschreiben
- Außerordentliche Maßnahmen, insbesondere bei EBITDA-Betrachtung, sind zu neutralisieren einschließlich bestimmter Kosten (z.B. Intragroup-Umlagen, Transaktionskosten)
- Genaue Festlegung von Rechnungslegungsstandards
- Manipulationsvermeidung
- Regelungen bei Änderung der Geschäftsgrundlage (Reorganisation der Zielgesellschaft oder Zuerwerb)
- Streitbeilegungsmechanismen

Sonstige Regelungen

- Absicherungen oder Verzinsungen
- Verbleib des Earn-Out-Berechtigten im Unternehmen

02 Steuerliche Strukturierung

Jannis Lührs, Steuerberater, Associate

Grundlagen Besteuerung Veräußerungsgewinne

- Grundsätzlich entsteht ein Veräußerungsgewinn (§ 16 EStG) stichtagsbezogen im Veräußerungszeitpunkt
- Veräußerungszeitpunkt ist nach dem Realisationsprinzip der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums („Closing“)
- Stichtagsbezogene Besteuerung im Veräußerungszeitpunkt ist unabhängig davon, ob Kaufpreis sofort fällig ist, in Raten gezahlt oder gestundet wird
- Nachträgliche Kaufpreisänderungen wirken grundsätzlich auf Veräußerungszeitpunkt zurück, wenn diese bereits im Kaufvertrag angelegt sind

Grundlagen Besteuerung Earn-Out-Klauseln:

- Earn-Out-Zahlungen sind bedingte, variable Kaufpreisbestandteile („unsicher“)
- Die steuerliche Behandlung entscheidet sich danach, ob
 - Earn-Out-Zahlungen rückwirkend im Veranlagungszeitraum der Veräußerung (Realisationsprinzip) besteuert werden, oder
 - Earn-Out-Zahlungen, die ohne Rückwirkung erst im Veranlagungszeitraum der Zahlung (Zuflussprinzip) besteuert werden

Grundlagen § 34 Abs. 3 EStG („halber Steuersatz“)

Voraussetzungen § 34 Abs. 3 EStG

- Veräußerungsgewinn i.S.d. §§ 16, 18 EStG
- **„Zusammenballung“** – Veräußerung des gesamten Anteils in einem Veranlagungszeitraum
- Mindestens 55 Jahre alt oder dauernd berufsunfähig
- Nur einmal im Leben
- Auf Antrag
- Der Höhe nach auf 5 Millionen Euro beschränkt

Rechtsfolgen § 34 Abs. 3 EStG

- Begünstigte Besteuerung des Veräußerungsgewinns i.H.v. 56% des durchschnittlichen Steuersatzes
 - Zur Berechnung des Steuersatzes ist das gesamte zu versteuernde Einkommen, inkl. des Veräußerungsgewinns, heranzuziehen und der Steuerbetrag nach den allgemeinen Tarifvorschriften zu ermitteln

Veräußerungszeitpunkt /
Zahlung Fixkaufpreis in 2024

Earn-Out-Periode

Eintritt Bedingung / Zufluss
Earn-Out-Zahlung in 2026



Zeitpunkt Besteuerung?

Rückwirkende Besteuerung:

- Rückwirkendes Ereignis (§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO)
- Rückwirkende Besteuerung Earn-Out-Zahlung in 2024 als Veräußerungsgewinn
- Möglichkeit Inanspruchnahme § 34 Abs. 3 EStG („halber Steuersatz“)
- Möglichkeit Verrechnung mit Verlusten aus 2024

Besteuerung bei Zufluss:

- Besteuerung Earn-Out-Zahlung in 2026 (Zuflussprinzip)
- Besteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen (§ 24 Nr. 2 EStG)
- Kein § 34 Abs. 3 EStG („halber Steuersatz“)
- Möglichkeit Verrechnung mit Verlusten aus 2026

BFH-Rechtsprechung zu Earn-Out-Klauseln

- Laut BFH-Rechtsprechung wirken grundsätzlich nachträgliche Kaufpreisänderungen auf den Stichtag zurück, wenn diese bereits im Kaufvertrag angelegt sind
- Ausnahme: Gewinn- oder umsatzabhängige Kaufpreisbestandteile
 - Grundsätzlich Besteuerung erst im Zeitpunkt des Zuflusses
 - Gilt auch für Earn-Out-Klauseln, bei denen das Entstehen der Earn-Out-Zahlung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss ist (z.B. stetig steigende Earn-Out-Zahlung in Abhängigkeit vom künftigen EBITDA)
 - Besteuerung ohne Rückwirkung als nachträgliche Betriebseinnahmen (§ 24 Nr. 2 EStG)
 - Kein § 34 Abs. 3 EStG („halber Steuersatz“)
- Rechtsunsicherheit hinsichtlich Earn-Out-Zahlungen, die dem Grunde nach ungewiss aber der Höhe nach gewiss sind
 - Ausdrücklich offengelassen vom BFH

Gestaltungsalternative „Negativer Earn-Out“

- Problem „Zusammenballung“
- Gestaltungsalternative: Hoher Festkaufpreis, der sich reduziert, wenn gewisse Ziele nicht erreicht werden
- Vergleichbar wie Garantieverstoß
- Minderung des Festkaufpreises steht Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG wohl nicht entgegen
- Aber: Bisher keine Rechtsprechung



Jens Hörmann

Rechtsanwalt, Partner | München

☎ +49 (89) 24240-278 ✉ jens.hoermann@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2000
- Zulassung als Rechtsanwalt 2000
- Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz

Tätigkeitsschwerpunkte

- Mergers & Acquisitions
- Infrastruktur-Transaktionen
- Private Equity
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

<https://www.pplaw.com/de/professionals/hormann-jens>



Jannis Lührs

Steuerberater, Associate | München

☎ +49 (89) 24240-470 ✉ jannis.luehrs@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2022
- Zulassung als Steuerberater 2022
- Tätigkeit bei einer der „Big Four“-Prüfungsgesellschaften (2018-2022), zuletzt als Senior Associate

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Steuerplanung und -strukturierung von Private Equity-Transaktionen
- Steuerliche Strukturierung von M&A-Transaktionen

<https://www.pplaw.com/berater/luehrs-jannis>